

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



35. Jahrgang

Potsdam, den 5. August 2026

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 08/26 vom 17. Juni 2026

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden Impfschutz

gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern

182

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 08/26

vom 17. Juni 2026
Gz.: 32-532-07

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz für den Schutz und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 (BGBl. I Nr. 6) hat der Bundesgesetzgeber Maßgaben für eine Verbesserung der Impfprävention getroffen. Eine dieser Maßgaben sieht – unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – vor, dass Schülerinnen und Schüler den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern erbringen müssen (Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes). Der Nachweis kann durch

- a) eine Impfdokumentation,
- b) ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte Impfung,
- c) ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität,
- d) ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende medizinische Kontraindikation, die eine Impfung nicht möglich macht,
- e) eine Bestätigung einer staatlichen Einrichtung (u.a. schulärztliche Stellungnahme), dass ein Nachweis schon vorgelegen hat oder
- f) eine Bestätigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung (u.a. Kita, Schule), dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat,

erfolgen.

Der Nachweis ist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erbringen.

2. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Schulen im Land Brandenburg in öffentlicher Trägerschaft, an denen mehrheitlich Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Somit sind Oberstufenzentren und Schulen des zweiten Bildungsweges davon ausgenommen.

3. Verfahren

Eltern, deren Kinder nach dem 1. März 2020 in eine Schule aufgenommen werden, sind verpflichtet, für ihre Kinder einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem 1. März 2020

der Wechsel zu einer anderen Schule (Schulwechsel) erfolgt, insbesondere für die Übergänge in die Jahrgangsstufe 5 und 7 an eine weiterführende allgemeinbildende Schule sowie für den Übergang an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule nach der Jahrgangsstufe 10.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Eltern über die Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes und über die Folgen, die bei einer Verletzung dieser Pflicht eintreten. Sie oder er benennt einen Zeitpunkt, bis zu dem der Nachweis gegenüber der Schule erbracht werden muss (Anlage 1). Der Nachweis kann mit einem von der Schule zur Verfügung gestellten Formular erfolgen (Anlage 2). Dieses Formular ist dem Informationsschreiben der Schule beizufügen. Das Formular gemäß Anlage 2 wird von allen niedergelassenen Ärzten und von den Gesundheitsämtern ausgestellt. Die ggf. damit verbundenen Kosten sind von den Eltern, bei denen das Original verbleibt, zu tragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt eine Kopie des Nachweises der Schülerakte bei.

Eltern, die für den Nachweis nicht die von der Schule bereitgestellten Formulare nutzen wollen, können den Nachweis auch direkt gegenüber der Schule, insbesondere mit einer Impfdokumentation (Impfausweis), führen. Soweit sich aus den vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei ergibt, dass zum Beispiel eine ausreichende Impfung gegen Masern erfolgte, füllt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Formular gemäß Anlage 2 selbst aus und nimmt dieses zur Schülerakte. Für die Feststellung eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern oder einer medizinischen Kontraindikation gegen Masernimpfung können die Erläuterungen zur Nachweiserbringung gemäß Anlage 3 genutzt werden. Ist eine zweifelsfreie Feststellung nicht möglich, sind die Eltern an eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt oder das Gesundheitsamt zu verweisen.

Für Schülerinnen und Schüler, die erstmalig in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Feststellung des Impfstatus von Amts wegen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt erfasst den Impfstatus in der schulärztlichen Stellungnahme und übermittelt diese an die Schulleitung, die sie der Schülerakte beifügt. Der Nachweis wird vorrangig über die schulärztliche Stellungnahme erbracht. Alternativ (u.a. bei fehlender Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung oder fehlendem Nachweis bei der Schuleingangsuntersuchung) kann der Nachweis auf den oben geschilderten Wegen (Anlage 2 sowie Nachweisvorlage direkt gegenüber der Schule) erfolgen.

Das zuständige Gesundheitsamt ist gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu benachrichtigen (Anlage 4), sofern für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. März 2020 in die Schule aufgenommen werden, am ersten Unterrichtstag kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorlegten Nachweises bestehen. Wird der Nachweis nach der Meldung an das Gesundheitsamt erbracht, benachrichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt.

Das zuständige Gesundheitsamt wird die weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht ergreifen.

4. Pflicht zum Besuch der Schule

Ein nicht erbrachter Nachweis hat keinen Einfluss auf die Schulpflicht und die Pflicht zum Besuch der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule auch dann zu besuchen, wenn kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes erbracht wurde, vgl. § 20 Absatz 9 Satz 9 Infektionsschutzgesetz.

5. Besondere Regelung gemäß § 20 Absatz 9a Infektionsschutzgesetz

Sofern ausnahmsweise ein Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein ärztliches Zeugnis seine Gültigkeit auf Grund des Zeitablaufs verliert, haben Eltern der Schulleiterin oder dem Schulleiter einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz innerhalb eines Monats, nachdem es der Schülerin oder dem Schüler möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen ärztlichen Zeugnisses vorzulegen. Wenn der entsprechende Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen, vgl. § 20 Absatz 9a Infektionsschutzgesetz.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 2/22 vom 24. Januar 2022 (Abl. MBS/22, [Nr. 5], S.58) außer Kraft.

Anlage 1

Briefkopf der Schule

Anschrift Personensorgeberechtigte

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes – unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die erstmalig in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Feststellung des Impfstatus von Amts wegen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt erfasst den Impfstatus in der schulärztlichen Stellungnahme und übermittelt diese an die Schulleitung, die sie der Schülerakte beifügt. Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht geschehen, den Nachweis im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung dem Amtsarzt vorzulegen.

Alternativ können Sie die beigelegte Anlage durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen. Bitte reichen Sie eine Kopie des Nachweises für die Schülerakte bis zum

.....,

jedoch spätestens am ersten Schultag am ein.

Gleichfalls haben Sie die Möglichkeit, dass Sie den Impfausweis im Original zur Einsicht in der Schule vorlegen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die am ersten Unterrichtstag kein Nachweis vorliegt oder bei denen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

____ Unterschrift _____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 2

Bescheinigung
Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes
für den Besuch einer Schule

Hiermit wird für

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

bestätigt, dass der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung vorgelegen hat.

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

Anlage 3

Erläuterung zur Nachweiserbringung

- ☐ Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- ☐ Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- ☐ Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- ☐ Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen (u.a. schulärztliche Stellungnahme).
- ☐ Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- ☐ Chargennummer des Impfstoffes
- ☐ Handelsname des Impfstoffes
- ☐ Impfdatum
- ☐ Krankheit, gegen die geimpft wurde
- ☐ Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- ☐ Chargennummer des Impfstoffes
- ☐ Handelsname des Impfstoffes
- ☐ Impfdatum
- ☐ Krankheit, gegen die geimpft wurde
- ☐ Arztunterschrift plus Stempel

*(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig/ eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)*

*** Erläuterung:**

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.

[illegible][illegible]

Anlage 4

Briefkopf der Schule

An das zuständige Gesundheitsamt

Adresse

Ort, Datum

Information zur Nichterbringung der Nachweispflicht oder zum Vorliegen von Zweifeln gegenüber dem Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Schülerin/den Schüler:

geb. am: in:

wohnhaft in:

liegt bzw. bestehen mit Datum vom:

- ☐ kein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz vor.
- ☐ Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises gemäß § 20 Absatz 9.

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname:

wohnhaft in:

Sofern ich Kenntnis über die Nachweiserbringung erhalte oder bestehende Zweifel ausgeräumt sind, werde ich Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

_____ Unterschrift _____

Name (Schulleiterin/Schulleiter)